Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 26 (1947)

Heft: 11

Artikel: Die Entnazifizierung in Deutschland

Autor: Müller, Karl H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-335732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KARL H. MÜLLER

Die Entnazifizierung in Deutschland

Berlin, im September 1947

Die Aufgabe der Entnazifizierung des öffentlichen Lebens in Deutschland stellt sich in doppelter Gestalt dar. Einmal handelt es sich darum, alle ehemaligen Nationalsozialisten aus den einflußreichen Stellungen in der Wirtschaft sowie aus dem staatlichen und kulturellen Bereich zu entfernen; zum andern geht es darum, einen echten inneren Gesinnungswandel des gesamten deutschen Volkes herbeizuführen. Der erste Teil der Aufgabe bildet also ein vorwiegend politisch-technisches, der zweite ein hauptsächlich sozialpsychologisch-pädagogisches Problem. Zweieinhalb Jahre nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus erscheint es angebracht, eine vorläufige Bilanz des Erreichten – und Versäumten – zu ziehen.

Sofort nach der Besetzung Deutschlands durch die alliierten Streitkräfte wurden alle leitenden deutschen Regierungsbeamten (Landesminister, Regierungspräsidenten, Landräte, Bürgermeister usw.), sofern sie es nicht vorgezogen hatten, von selbst zu verschwinden, von den alliierten Militärbehörden abgesetzt und neue, antifaschistische oder wenigstens politisch unbelastete Personen an ihre Stelle berufen. Die Hauptkriegsverbrecher wurden interniert und werden von Militärgerichten abgeurteilt. Im übrigen ging die Ausschaltung und Bestrafung der nationalsozialistischen Parteimitglieder (Pgs.) ziemlich regellos und gelegentlich wild vonstatten. Erst am 12. Januar 1946 wurde die «Direktive Nr. 24» des Alliierten Kontrollrats in Deutschland über die «Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen» veröffentlicht und damit eine konkrete Richtlinie für einheitliche Behandlung der Entnazifizierung in ganz Deutschland aufgestellt. Obgleich die «Direktive Nr. 24», ebenso wie die spätere «Direktive Nr. 38», zahlreiche und ins einzelne gehende Bestimmungen enthält, hat sie doch, wie die Erfahrung zeigt, für die praktische Durchführung nur den Wert eines Rahmengesetzes. Während nämlich die Ausschaltung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher eine ausschließliche Angelegenheit der alliierten Militärregierungen bildet, muß die Verwirklichung der allgemeinen Säuberungsvorschriften und die Bestrafung der großen Masse der Nationalsozialisten notwendigerweise deutschen Stellen, wenngleich unter strenger alliierter Kontrolle, überlassen bleiben. Angesichts des gewaltigen Umfanges der Aufgabe - es handelt sich ja um 8 bis 10 Millionen von den Vorschriften Betroffene - ist es nicht verwunderlich, daß die bisherigen Ergebnisse wenig befriedigend sind, und daß, wenn nicht alle Anzeichen trügen, bereits die Totenglocke der Entnazifizierung zu läuten beginnt.

Die «Direktive Nr. 24» bestimmt, daß «alle Mitglieder der Nationalsozialistischen Partei, die ihr aktiv und nicht nur nominell angehört haben, und alle diejenigen Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus öffentlichen und halböffentlichen Ämtern und aus verantwortlichen Stellungen in bedeu-

tenden privaten Unternehmen zu entfernen sind». Der Begriff «aktiv und nicht nur nominell» sowie «den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen» gilt für folgende Kategorien (Artikel 2 a): 1. Personen, die als Amtsträger oder in anderer Weise in der Partei, von den Orts- bis hinauf zu den Reichsstellen oder in einer der ihr angeschlossenen oder in solchen Organisationen, die militärische Lehren fördern, aktiv tätig waren; 2. Personen, die nationalsozialistische Verbrechen, Rasseverfolgungen oder ungleichmäßige und ungerechte Behandlung gutgeheißen oder an solchen Taten willig teilgenommen haben; 3. Personen, die offen erklärte Anhänger des Nationalsozialismus oder militaristischer oder Rassenlehren waren, oder 4. Personen, welche freiwillig der NSDAP, deren Führern oder Hoheitsträgern wesentlichen moralischen oder materiellen oder politischen Beistand irgendeiner Art geleistet haben.

In Art. 10 werden diese Gruppen nach Ämtern, Rängen, Tätigkeiten usw. noch genauer definiert. Für die gesamte Praxis der Entnazifizierung wirkt sich der Abschnitt 2 b dieses Artikels besonders einschneidend aus, demzufolge in die Gruppe der zwangsweise zu Entfernenden «alle Mitglieder der NSDAP» fallen, «die der Partei beitraten oder als Mitglieder aufgenommen wurden, bevor die Mitgliedschaft in der Partei im Jahre 1937 ein Zwang wurde, oder die in anderer Weise sich mehr als nominell an der Tätigkeit der NSDAP beteiligt haben». Laut «Direktive Nr. 38» des Alliierten Kontrollrats über «Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen» vom 12. Oktober 1946 gelten als «belastet» alle vor dem 1. Mai 1937 eingetretenen Mitglieder der NSDAP. Dieser Stichtag ist außerordentlich unglücklich gewählt, weil gerade nach diesem Zeitpunkt eine Hochflut von Konjunkturrittern aller Art, und keineswegs nur zwangsweise, in die Partei strömte. Das schwächste Glied in der Kette bildet jedoch zweifellos der Begriff «nominell», der sich natürlich auch auf hundert Seiten nicht einwandfrei definieren läßt, sondern letzten Endes der freien Auslegung des jeweiligen Rechtsprechers anheimgestellt bleibt. In der «Direktive Nr. 38» werden die Verantwortlichen in fünf Gruppen eingeteilt: 1. Hauptschuldige; 2. Belastete (Aktivisten, Militaristen und Nutznießer); 3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe); 4. Mitläufer; 5. Entlastete (Personen der vorstehenden Gruppen, welche vor einer Spruchkammer nachweisen können, daß sie nicht schuldig sind). In Art. 5 der Direktive wird der Begriff «Mitläufer» wie folgt definiert: Mitläufer ist: wer nur als nomineller Parteigänger an der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft teilgenommen oder sie unterstützt hat. Demgemäß ist insbesondere als Mitläufer zu betrachten: 1. Wer als Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen - ausgenommen HJ und BDM lediglich Mitgliedsbeiträge bezahlt, an Versammlungen, deren Besuch obligatorisch war, teilgenommen oder unbedeutende oder laufende Obliegenheiten, wie sie allen Mitgliedern vorgeschrieben waren, wahrgenommen hat. 2. Wer, ohne Hauptschuldiger, Belasteter oder Minderbelasteter zu sein, Anwärter der NSDAP, aber noch nicht endgültig als Mitglied aufgenommen war. 3. Wer, nach Ansicht des Zonenbefehlshabers, als früherer Angehöriger der Wehrmacht auf Grund seiner Fähigkeiten die Ziele der Alliierten gefährden könnte.

Wie weit die Auffassungen in diesem Punkt voneinander abweichen, erhellt die Tatsache, daß mancher ehemalige Parteigenosse trotz dem Nachweis, daß er Verfolgte irgendwie (meist wohl nur aus privaten Beweggründen) unterstützt hat, verurteilt wurde, weil der Entlastungsumstand dem Rechtsprecher als nicht ausreichend erschien, während ein anderer, der über keinen solchen Nachweis verfügt, zum Mitläufer erklärt wird, weil man ihm einfach nicht beweisen kann, daß er sich «mehr als nominell» an der Tätigkeit der NSDAP beteiligt hat.

Verantwortlich für die Durchführung der Direktiven des Kontrollrats ist «im allgemeinen die Abteilung oder Zweigstelle, die die Betroffenen beschäftigt oder ihre Einstellung in Betracht zieht, wobei sie den Rat der Abteilung für öffentliche Sicherheit der Militärregierung einzuholen oder sich deren Beistand zu bedienen hat». Die Stellungnahme der Abteilung für öffentliche Sicherheit der Militärregierung nach Beratung mit der Abteilung für Geheimdienst (der Militärregierung) ist entscheidend und hat allen Erwägungen verwaltungstechnischer Ratsamkeit, Zweckmäßigkeit und sogar Notwendigkeit vorauszugehen (Direktive Nr. 24). In weiteren Ausführungen derselben Direktive werden die Möglichkeiten der Nachprüfung und der Entfernung nach Ermessen definiert. Die «Direktive Nr. 38» enthält noch genaue Vorschriften über das Strafmaß. Gegen Hauptschuldige kann die Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis auf Lebenszeit oder für die Dauer von 5 bis 15 Jahren, Einziehung des Vermögens, Verbot der Bekleidung eines öffentlichen Amtes, Verlust der Pensionsansprüche, des aktiven und passiven Wahlrechts sowie der politischen Betätigung, Verbot der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder in einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung, Verbot auf die Dauer von mindestens 10 Jahren nach ihrer Freilassung in einem freien Beruf oder selbständig in irgendeinem gewerblichen Betriebe tätig zu sein, in nichtselbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu werden, als Lehrer, Prediger, Schriftsteller, Redaktor oder Rundfunkkommentator tätig zu sein, ferner Wohnraum- und Aufenthaltsbeschränkungen, Heranziehung zu gemeinnützigen Arbeiten und Verlust aller ihnen erteilten Vorrechte, zum Beispiel Haltung eines Kraftfahrzeuges, verhängt werden. Belastete können auf die Dauer bis zu 10 Jahren in einem Gefängnis oder in einem Lager interniert werden, um Wiedergutmachungs- und Wiederaufbauarbeiten zu verrichten; ihr Vermögen kann als Beitrag zur Wiedergutmachung ganz oder teilweise eingezogen werden; sie dürfen kein öffentliches Amt bekleiden, verlieren alle Pensionsansprüche, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht der politischen Betätigung, der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung; im übrigen gelten für sie die gleichen Bestimmungen wie für die Hauptschuldigen, mit dem Unterschied, daß die Beschränkungen in bezug auf die Berufsausübung auf mindestens 5 Jahre nach ihrer Freilassung begrenzt sind. Die Minderbelasteten können einer Bewährungsfrist von 2 bis 3 Jahren unterworfen werden, während welcher es ihnen untersagt ist, leitende Stellungen zu bekleiden, freie Berufe auszuüben usw.; das Wahlrecht kann ihnen entzogen werden, ebenso das Recht, Mitglied einer politischen Partei zu sein, dagegen ist die Internierung in einem Arbeitslager oder die Einziehung des gesamten Vermögens ausgeschlossen. Gegen Mitläufer können «nach dem Ermessen der Zonenbefehlshaber» folgende Sühnemaßnahmen verhängt werden: 1. Sie können angehalten werden, sich an ihrem Wohnort regelmäßig bei der Polizei zu melden. 2. Sie dürfen weder eine Zone noch Deutschland ohne Genehmigung verlassen. 3. Zivilpersonen dieser Gruppe sind bei keiner Wahl wählbar, sie können aber wählen. 4. Bei Beamten kann zusätzlich Versetzung in den Ruhestand oder in ein Amt mit geringerem Rang oder an eine andere Dienststelle, gegebenenfalls unter Kürzung der Bezüge oder Rückgängigmachung einer während der Zugehörigkeit zur NSDAP erlangten Beförderung, angeordnet werden. Bei Personen der Wirtschaft, einschließlich Land- und Forstwirtschaft, können entsprechende Maßnahmen angeordnet werden. 5. Mitläufern kann die Zahlung einmaliger oder laufender Beträge zu einem Wiedergutmachungsfonds auferlegt werden. Bei der Bemessung sind die Dauer der Mitgliedschaft, die Höhe der Beträge und sonstigen Zuwendungen sowie die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse und andere wichtige Umstände zu berücksichtigen.

Die grundsätzliche Klarheit der Direktiven hat es leider nicht verhindern können, daß sich in der Praxis der Entnazifizierung schwere Mißstände ergeben haben. Das Dilemma zwischen Theorie und Praxis liegt zwar allem menschlichen Handeln zugrunde; im vorliegenden Fall handelt es sich aber um ein besonders diffiziles Problem. Es geht nämlich nicht nur darum, über das künftige Schicksal - wenn man nur die erwachsenen Deutschen berücksichtigt - fast eines Viertels des deutschen Volkes eine gerechte Entscheidung zu fällen, sondern mit der politischen Säuberung, die einem zwar notwendigen, aber zunächst doch nur negativen Zweck dient, soll ja auch ein positives Ziel, die Wiedereingliederung dieser großen Masse in ein kommendes demokratisches Staatswesen und vor allem ihr innerer Gesinnungswandel erreicht werden. Als besonders erschwerend tritt noch hinzu, daß die Entnazifizierungspraxis in den einzelnen Zonen auf sehr verschiedene Weise erfolgt. Es bleibt daher auch nicht aus, daß jede Zone von sich behauptet, die Entnazifizierung am vollständigsten durchgeführt zu haben, und die andern der Nachlässigkeit oder sogar der bewußten Sabotage bezichtigt. Das heute vorliegende Erfahrungsmaterial ist jedoch so umfangreich, daß es möglich sein dürfte, zu einer einigermaßen objektiven Übersicht über die tatsächlichen Ergebnisse zu gelangen.

Auf der Moskauer Konferenz (März/April 1947) wurden dem Alliierten Kontrollrat neue Anweisungen zur Entnazifizierung erteilt, deren wichtigste den Militärbefehlshabern der Zonen nahelegt, zu veranlassen, daß «den zuständigen deutschen Behörden durch einen Gesetzgebungsakt der deutschen gesetzgebenden Körperschaften die Verantwortung zur Durchführung der Kontrollratsdirektiven Nrn. 24 und 38 übertragen wird», und sicherzustellen, daß «durch diese Gesetzgebungsakte eine einheitliche Behandlung aller früheren Nazi und Militaristen je nach dem Grad ihrer Verantwortung erzielt wird, während die Wahl der Methoden, mit denen diese Aufgabe gelöst werden soll, dem Ermessen der deutschen Behörden überlassen bleibt».

In der amerikanischen Zone war bereits im März 1946 die Durchführung der Entnazifizierung den deutschen Behörden übertragen worden. Bei den Landesregierungen wurden Säuberungsministerien errichtet, die ihrerseits wieder örtliche Spruchkammern ins Leben riefen, vor denen sich jeder Pg oder sonstwie Schuldige einem Verfahren zu unterwerfen hatte. Die Ermittlung der von den Direktiven Betroffenen erfolgte in der Weise, daß jeder Einwohner einen Fragebogen auszufüllen hatte. (In den andern Zonen hatten sich die Betroffenen von sich aus bei der Polizei zu melden.) Mit diesen Maßnahmen der amerikanischen Militärregierung war zumindest die formal-juristische Grundlage sowie auch der praktische Rahmen für eine nicht nur konsequente, sondern auch möglichst gerechte Entnazifizierung gegeben. Die Praxis hat allerdings gezeigt, daß dieses Verfahren viel zu umständlich ist. So hat der württembergisch-badische Säuberungsminister kürzlich erklärt, daß unter den jetzigen Voraussetzungen die Säuberung in Württemberg-Baden noch 2, in Hessen 4 und in Bayern gar noch 6 bis 7 Jahre in Anspruch nehmen wird. Das bedeutet aber, daß gerade die Masse der «kleinen Pgs.», der «Mitläufer», auf Jahre hinaus in persönlicher Unsicherheit zu leben hat (denn natürlich werden die schweren Fälle, die aber auch am zeitraubendsten sind, vordringlich behandelt), die eine nicht zu unterschätzende

Belastung für das moralische Ansehen der neuen demokratischen Ordnung bildet. Es mehren sich daher auch die Stimmen von berufener Seite, die eine Generalamnestie für die Mitläufer fordern. Beim derzeitigen Stand der Dinge würde eine solche Maßnahme aber darauf hinauslaufen, daß alle diejenigen amnestiert würden, die auf Grund ihrer eigenen Angaben unter die Kategorie der «Mitläufer» fallen. Mit welchen Gefahren ein solcher Schritt verbunden wäre, geht aus einer kürzlichen Feststellung des bayrischen Kultusministers klar hervor: Von 300 Würzburger Medizinstudenten haben 90 ihre Fragebogen gefälscht!

Gerade in der amerikanischen Zone, wo, wie gesagt, alle formalen Voraussetzungen für eine auf echt demokratischen Grundsätzen beruhende Entnazifizierung gegeben sind, zeigt sich am klarsten, welches die Hauptursache für das Scheitern der praktischen Verwirklichung ist. Eine gründliche Entnazifizierung des deutschen Volkes ist nur zu erreichen bei Vorhandensein einer genügenden Anzahl von qualifizierten demokratischen Persönlichkeiten, die sich bei der Durchführung ihrer schwierigen Aufgabe, wenn nicht auf die Mehrheit, so doch auf einen großen Teil der Volksmassen stützen können. Beides ist aber leider nicht der Fall. Am Beispiel der Entnazifizierung tritt nur zutage, was hier schon des öftern betont worden ist, daß nämlich die Zahl der wirklichen, konsequenten Antifaschisten in Deutschland außerordentlich klein und die Mehrheit des deutschen Volkes noch immer - oder schon wieder - faschistisch verseucht ist. Von den Fällen direkter Bestechung oder sonstiger Beeinflussung von Spruchkammermitgliedern abgesehen, nehmen viele Entnazifizierungsverfahren deshalb einen so unerfreulichen Verlauf, weil sich immer wieder Menschen finden, die den Angeklagten ein «anständiges» Verhalten bescheinigen, während umgekehrt die Zahl der gewichtigen Belastungszeugen verhältnimäßig gering bleibt. Es kann daher nicht überraschen, daß es sogar manchem «Großen» gelungen ist, durch die Maschen des an sich klaren Gesetzes zu schlüpfen. Den ganzen Ernst der Situation beleuchtet aber vor allem die Tatsache, daß in manchen Landgemeinden sich kaum Menschen finden, die bereit sind, ein Spruchkammeramt zu übernehmen, weil sie - leider berechtigterweise - Repressalien von seiten der Einwohnerschaft fürchten. Eine weitere Schwächung erfährt die ohnehin nicht sehr kräftige demokratische Front durch die Politik der Kommunisten, die in erster Linie nicht die Stärkung der Demokratie, sondern die Durchsetzung eigensüchtiger Parteiinteressen im Auge hat. Die tiefgehende Krise, in der sich die Entnazifizierungspraxis zurzeit befindet, zeigt sich unter anderem darin, daß eine wachsende Zahl von Spruchkammermitgliedern es ablehnt, ihr Amt, das der schärfsten Kritik von allen Seiten ausgesetzt ist, länger auszuüben. So berichtet zum Beispiel der Berliner «Tagesspiegel» vom 10. September 1947, daß in einer Sitzung in München, an der 50 Spruchkammervorsitzende und öffentliche Kläger teilnahmen, 34 der Anwesenden den Entschluß faßten, ihre Ämter zur Verfügung zu stellen. In einer Resolution an die amerikanische Militärregierung und an die bayrische Landesregierung begründen sie diesen Entschluß damit, daß durch «unsachliche Kritiken, bürokratische Unzulänglichkeiten, Verfolgung eigensüchtiger Parteiinteressen und schlechten Willen seitens gewisser Kreise» eine ordentliche Arbeit der Spruchkammern verunmöglicht werde.

Demjenigen, der die deutschen Verhältnisse nicht aus eigener Anschauung kennt, mag es vielleicht schwerfallen, zu begreifen, wieso es bei Vorhandensein klarer gesetzlicher Vorschriften nicht möglich sein sollte, objektives Recht zu sprechen. Zum besseren Verständnis sei daher im folgenden an Hand eines konkreten Beispiels, das

mir nicht nur in allen Einzelheiten bekannt ist, sondern in dem ich selbst seinerzeit eine Rolle spielte, dargestellt, wie problematisch die Rechtswege der Entnazifizierung im Grunde sind. Eine in Berlin lebende ältere Privatlehrerin hatte in der Hitlerzeit politisch und rassisch Verfolgten häufig Unterkunft gewährt und teilweise auch zur Flucht ins Ausland verholfen. Während der beiden letzten Kriegsjahre hatte sie in ihrem Hause eine jüdische Frau untergebracht. Die auf diese Weise vor der sicheren Vergasung Gerettete befindet sich heute bereits in Amerika. Zur besseren Tarnung ihrer illegalen Tätigkeit trat die Lehrerin 1938 der Nationalsozialistischen Frauenschaft bei. Nach Bekanntgabe der Entnazifizierungsbestimmungen reichte sie bei der zuständigen Entnazifizierungskommission einen Antrag auf Entlastung ein. (In Berlin gibt es nach Berufsständen gegliederte Entnazifizierungskommissionen, die zum Unterschied von den Spruchkammern in der amerikanischen Zone keine Strafgewalt besitzen, sondern die eingereichten Anträge lediglich ablehnen oder mit einer Befürwortung an die Alliierte Kommandatur weiterreichen können.) Der vorliegende Fall war einfach und klar. Rund ein Dutzend einwandfreier Zeugen, der größte Teil anerkannte «Opfer des Faschismus», bestätigten die Angaben der Antragstellerin. Der Vorsitzende der Kommission erklärte am Schluß der knapp einstündigen Verhandlung, daß ihm in seiner bisherigen Entnazifizierungspraxis noch kein so völlig unanfechtbarer Fall vorgelegen habe. Im Freundeskreis wurde dann später die Frage aufgeworfen, ob es möglich wäre, einen solchen Verfahrensablauf auch mit betrügerischen Mitteln auf die Beine zu stellen. Nach langem Hin und Her gelangten wir zu der bestürzenden Feststellung, daß etwas Derartiges tatsächlich denkbar wäre. Auf Grund der entsetzlichen Not und der damit verbundenen politischen und menschlichen Demoralisierung kann man auch unter «Opfern des Faschismus» und unter Juden käufliche Subjekte finden. Es ist also durchaus vorstellbar, daß mit Hilfe eines geschickten Rechtsanwalts ein lückenloses Alibi erschwindelt werden kann, um so mehr, als durch die Kriegsfolgen viele Personalunterlagen vernichtet worden sind und durch die Massenwanderungen eine gründliche geographische Umschichtung der Bevölkerung eingetreten ist. Beides erschwert die Beibringung von Gegenbeweisen außerordentlich. Daß die hier aufgestellte Theorie kein reines Phantasieprodukt ist, beweisen die zahlreichen Verhandlungen, wo Dutzende von Entlastungs- und Belastungszeugen aufmarschieren, deren widersprechende Aussagen das Bild so verwirren, daß sich der arme Vorsitzende schließlich gezwungen sieht, die Verhandlung zu vertagen, um neue Zeugen aufzutreiben. Daß auch Fälle direkter Bestechung von Kommissionsmitgliedern gelegentlich vorkommen, schildert folgender Bericht des «Tagesspiegels» vom 21. Juni 1947: «Ein Rechtsanwalt, dessen Antrag auf Entnazifizierung in zwei Terminen zurückgewiesen worden war, wurde durch einen Kollegen mit einem der Beisitzer der Entnazifizierungskommission für Juristen bekannt gemacht. Der Beisitzer erklärte sich bereit, gegen Zahlung von 30 000 RM, die Angelegenheit im Sinne des Anwalts zu regeln, und ließ sich von ihm die genannte Summe geben. Dieser Fall wurde bekannt und der Generalstaatsanwaltschaft übergeben. Sie prüfte die Angelegenheit und kam dabei zur Überzeugung, unkontrollierbare Einflüsse hätten es auch in andern Fällen zuwege gebracht, daß Appellanten, deren Anträge zunächst abgelehnt worden waren, bei Wiederaufnahme des Verfahrens nachträglich doch entnazifiziert worden seien. Es erwies sich daher als notwendig, sämtliche Verfahren der Entnazifizierungskommission für Juristen und auch für Ärzte, bei der ebenfalls Bestechungen vorgekommen sind, nachzuprüfen. Der Generalstaatsanwalt versicherte uns, daß mit aller Energie durchgegriffen werde. Schon jetzt stehe fest, daß den Kommissionsmitgliedern Geld und Sachwerte zugewendet worden seien.»

Bis Ende Mai 1947 wurden in Berlin 17 259 Entnazifizierungsanträge bearbeitet. 11 343 Anträge (66 Prozent) wurden in erster Instanz befürwortet und 5916 abgelehnt. Die Sektorenkommissionen behandelten 999 Fälle in zweiter Instanz, von denen sie 594 befürworteten und 405 ablehnten. Bisher betragen die Kosten der Entnazifizierung 2 599 057 Mark; die erhobenen Gebühren belaufen sich auf 3 033 345 Mark. Von der Umständlichkeit des Verfahrens zeugt, daß häufig Protokolle im Umfang von 15 bis 20 Seiten, im Falle Furtwänglers sogar von 300 Seiten, aufgenommen werden müssen. Daraus wird wieder ein kurzer Auszug angefertigt, der anschließend ins Englische, Französische und Russische übersetzt werden muß. Der chronische Papiermangel bringt es mit sich, daß gelegentlich die Formulare ausgehen und die gesamte Arbeit ins Stocken kommt...

Am wenigsten streng ist die Entnazifizierung bisher zweifellos in der britischen Zone vonstatten gegangen. Daß diese Zone einen Hort der Reaktion und den beliebtesten Schlupfwinkel für Kriegsverbrecher darstellt, ist in ganz Deutschland offenes Tagesgespräch. Um nur einige krasse Fälle herauszugreifen: Im Hamburger Rundfunk konnten ehemalige SS-Führer anderthalb Jahre lang leitende Stellungen bekleiden; im Verkehrswesen waren bis vor kurzem noch zahlreiche Belastete in führenden Positionen tätig; die Universität Göttingen ist wiederholt Gegenstand heftiger Kritik gewesen und wird als nationalsozialistische Hochburg bezeichnet. Es würde zu weit führen, den verschiedenen Mißständen im einzelnen auf den Grund zu gehen. Unbestreitbare Tatsache ist jedenfalls, daß in keiner Zone Deutschlands faschistische und reaktionäre Bestrebungen so offen zur Schau getragen werden wie in der britischen. Die Verantwortung für diesen beklagenswerten Zustand fällt natürlich in letzter Instanz auf die Besatzungsmacht zurück. Ob es jedoch zutrifft, daß diese eine bewußte politische Absicht verfolgt, muß füglich bezweifelt werden. Nicht nur auf diesem, sondern auf vielen andern Gebieten, vor allem auf wirtschaftlichem, haben die britischen Behörden im Vergleich zu den andern Zonen erstaunlicherweise in großem Umfange versagt. Bürokratismus, Langsamkeit, Gleichgültigkeit sind in der britischen Besetzungspraxis häufig anzutreffen. Die Ursachen hierfür sind nicht ohne weiteres verständlich, lassen sich aber vielleicht auf den einen Hauptumstand reduzieren, daß die britische Regierung nicht gerade das bestqualifizierte Verwaltungspersonal nach Deutschland geschickt hat. In Kürze soll in der britischen Zone das in der amerikanischen übliche Spruchkammersystem eingeführt werden. Man wird sich von dieser Neuerung nicht viel versprechen dürfen, denn abgesehen von den bereits angeführten Vorbehalten gegen dieses System muß das Spruchkammerverfahren gerade in der britischen Zone, wo die ehemaligen Nazi zahlreiche sichtbare und sicherlich noch mehr unsichtbare Machtpositionen erhalten oder schon wieder eingenommen haben, vorwiegend seine nachteiligen Auswirkungen entfalten.

Nach den wiederholten Erklärungen der sowjetischen Besatzungsbehörden und der deutschen Kommunisten ist die Entnazifizierung allein in der russischen Zone konsequent und radikal durchgeführt worden. Mag der zweite Teil der Behauptung in einem gewissen Sinne stimmen, so sind in bezug auf den ersten berechtigte Zweifel am Platze. Die radikale Seite der Entnazifizierung in der Ostzone bestand und besteht darin, daß viele ehemalige Nationalsozialisten oder auch nur des Nationalsozialismus Verdächtige ohne viel Federlesens verhaftet und in Lager verbracht wurden. Das

«SPD-Mitteilungsblatt Hessen» hat kürzlich eine Liste der gegenwärtig in der Ostzone befindlichen Lager des NKWD veröffentlicht. Es werden 13 große Lager aufgeführt, darunter so altbekannte Namen wie Sachsenhausen, Buchenwald und andere. Außer diesen großen Lagern gebe es an vielen Orten kleinere Lager, die meist nur mit einigen hundert Inhaftierten belegt seien. Genaue Belegungszahlen werden für das Lager Buchenwald mit 11 000, Schwerin mit 25 000 und Mühlberg mit 20 000 angegeben. Von sozialdemokratischer Seite wird behauptet, daß sich in diesen Lagern auch viele Mitglieder der nicht zugelassenen SPD sowie Personen befinden, die den herrschenden Kreisen irgendwie unbequem waren und deshalb unter der Beschuldigung «faschistischer Umtriebe» oder «Neigungen» festgesetzt wurden. Gerüchtweise verlautet, daß die Zustände in manchen Lagern jeder Menschlichkeit Hohn sprechen. Tatsache ist, daß es Familienangehörige von Internierten gibt, die seit deren Verhaftung, die zum Teil über zwei Jahre zurückliegt, keinerlei Lebenszeichen mehr erhalten haben. Diese Art von Radikalismus ließe sich vielleicht mit politischen Argumenten noch entschuldigen, wenn die Entnazifizierung im gesamten ebenso konsequent wie radikal vorgenommen worden wäre. Dies ist aber augenscheinlich nicht der Fall. Der Berliner «Telegraph» brachte am 28. März 1947 eine Liste von 24 Namen höherer und höchster Beamter der Provinzialverwaltung Sachsen, die nach den amerikanischen und englischen Bestimmungen als ehemalige Parteimitglieder eine amtliche Tätigkeit nicht ausüben dürften. Die Zahl der Bürgermeister in der russischen Zone, die auf Grund der Entnazifizierungsbestimmungen im Westen nicht amtieren dürften, ist ebenfalls groß. Daß alle diese ehemaligen Pgs. heute Mitglieder der SED (KPD) sind, dürfte dabei kaum als entlastend angesehen werden. Der Berliner «Kurier» berichtete am 27. März 1947 aus Thüringen: «Die Entnazifizierung der Beamten und Angestellten der thüringischen Landesregierung ist, wie uns der zuständige Mitarbeiter der Regierung mitteilt, so gut wie abgeschlossen. Mitglieder der NSDAP und Angehörige ihrer Gliederungen, die in die SED eingetreten sind, brauchen nicht mehr entnazifiziert zu werden. Auf die Frage, ob der jetzige Adjutant des stellvertretenden Polizeipräsidenten früher SS-Mann in Erfurt gewesen sein könnte, meinte der Beamte lakonisch: "Warum nicht?" In der russischen Besetzungszone gibt es, wie Innenminister Buße erklärt hat, keine Entnazifizierung der Person, sondern nur eine Reinigung der Verwaltung und Wirtschaft von nicht tragbaren Männern und Frauen. Wie das in der Praxis aussieht, zeigt das Beispiel des Herrn Dr. Witsch, der im Dritten Reich Leiter der thüringischen "Landesstelle für volkstümliches Büchereiwesen' war. Dr. Witsch ist auch heute wieder Leiter der 'Landesstelle für Buch- und Bibliothekwesen' in Thüringen und bestimmt von seinem alten Schreibtisch in Jena aus, was veröffentlicht werden darf.»

Mitte August dieses Jahres wurde ein Befehl des Chefs der sowjetischen Militärverwaltung, Marschalls Sokolowski, über neue Richtlinien zur Entnazifizierung veröffentlicht. Unter Berufung auf die Beschlüsse der Moskauer Konferenz wird dahin folgendes angeordnet: 1. Die nur nominellen Pgs. erhalten jetzt das passive Wahlrecht, das heißt, sie können auch als Kandidaten bei den Wahlen auftreten. 2. Eine allgemeine gerichtliche Belangung der nominellen Pgs. wird für unzulässig erklärt. Die Verfahren gegen Kriegsverbrecher usw. werden den deutschen Gerichten der Sowjetzone übertragen, während sie bisher in der Regel von sowjetischen Militärgerichten durchgeführt wurden. 3. Für die Entfernung ehemaliger aktiver Nazi und Militaristen aus leitenden Posten der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft wird eine letzte

Frist von drei Monaten gesetzt. 4. Die Säuberungs-Sonderkommissionen, die bisher bei Behörden und Betrieben bestanden, werden aufgelsöt. Kompetent bleiben nur die zentralen Kommissionen in den Hauptstädten der Länder und in den Städten, die den Länderregierungen unmittelbar unterstehen. Eine Säuberung und Verstärkung dieser Kommissionen wird angekündigt.

Das Überraschendste an diesem Befehl ist zunächst das offizielle Eingeständnis, daß bisher noch leitende Posten von früheren Nazi besetzt waren, denn wäre dies nicht der Fall, so hätte der Drei-Monate-Endtermin für die Entlassung ehemaliger Aktivisten überhaupt keinen Sinn. Auch in den weiteren Punkten kann man eine nachträgliche Kritik an Mißständen bei der Entnazifizierung in der Ostzone entdecken, von denen man bisher immer abzulenken versuchte, indem man die Säuberungsmethoden in den Westzonen heftig bemängelte. So wurde die Auflösung der sogenannten Sonderkommissionen vom Organ der Roten Armee, «Tägliche Rundschau», mit den Worten kommentiert: «Es gibt Anzeichen dafür, daß diese Kommissionen häufig auf den Weg der Behandlung von Klatschereien und unbedeutenden Beschwerden abgleiten, die nichts mit der Entnazifizierung zu tun haben und oft nur dazu dienen, alte persönliche Rechnungen zu begleichen.» Ein zweiter Punkt des russischen Befehls ergänzt diese Feststellung. Darin heißt es, daß in Zukunft Beschlagnahme, Sequestrierung und Zwangsausweisung aus den Wohnungen nur auf Grund von Verfügungen gerichtlicher oder entsprechender Verwaltungsorgane vorzunehmen sind. «Es müssen wieder Ordnung und Rechtlichkeit in einer so wichtigen Angelegenheit wie der Sicherung des gesetzmäßig erworbenen persönlichen Eigentums hergestellt werden», erläuterte die «Tägliche Rundschau». Hier werden die Mißstände angeprangert, die schon oft der Gegenstand zahlreicher Bemühungen der nichtkommunistischen Parteien in den Landtagsausschüssen der Ostzone waren. Und da wurden nicht nur persönliche Rechnungen, sondern auch oft die Rechnungen einer bestimmten Partei beglichen, wobei man freilich in der Unterscheidung von Partei und Person nicht kleinlich war. Am einschneidendsten wirkt sich natürlich die Verleihung des passiven Wahlrechts aus. Da dies in einem Augenblick geschieht, in dem die SED neue Anstrengungen macht, um eine allgemeine Stagnation zu überwinden, sind die politischen Motive dieser Aktion nur allzu durchsichtig.

Bei der Behandlung der Entnazifizierungspraxis in der russischen Zone muß jedoch noch ein weiterer Umstand Erwähnung finden. Die politische Praxis der SED zeigt nicht nur das offensichtliche Bestreben, die Alleinherrschaft in der Ostzone zu erringen (die sie faktisch bereits besitzt), sondern sie bedient sich auch zur Erreichung dieses Ziels gewisser Methoden, die allzu deutliche Anklänge an die Goebbelssche Propagandatechnik aufweisen. Große Aufmärsche, Massenbeflaggung, Musikkapellen und Chöre in Versammlungen, Suggestivfragen an die Versammlungsteilnehmer, die von diesen wunschgemäß mit einem donnernden «Ja!», «Nieder!» oder ähnlichen Rufen beantwortet werden, eine Terminologie, in der Ausdrücke wie «Front», «marschieren», «Ausrichtung», «Einsatz» usw. an der Spitze stehen; ferner ein sich immer mehr ausbreitender Byzantinismus, der seinen bisherigen Höhepunkt in Porträtbüsten des Führers der SED, Wilhelm Pieck, die in verschiedenen Größen und Ausführungen auf Versammlungen zum Verkauf ausgestellt werden, erreicht hat. Das alles mutet höchst widerlich an, wirkt aber gleichzeitig auch recht komisch. Für den Sozialpsychologen erhebt sich die Frage, ob hier eine bewußte Planmäßigkeit vorliegt oder ob die Veranstalter solcher Maskeraden Opfer ihrer eigenen Ideologie geworden sind. Wahrscheinlich wird beides zutreffen. Diese Dinge hier am Rande zu erwähnen, erscheint notwendig, weil sie geeignet sind, gerade das am Leben zu erhalten und sogar zu verstärken, was endlich aus dem deutschen Volkscharakter ausgemerzt werden sollte: Uniformierung, Zurschaustellung, Führer-Gefolgschafts-Ideologie, Simplifizierung des politischen Denkens, Kadavergehorsam, Servilität und «tierischer Ernst».

Der erste Schritt zur endgültigen Liquidierung der Entnazifizierung ist in der Ostzone erfolgt. In den Westzonen sind, wie bereits erwähnt, ähnliche Bestrebungen im Gange. Schwarzseher behaupten, daß man heute schon gut daran täte, sich einen Nachweis über eine einwandfreie Vergangenheit im nationalsozialistischen Sinne zu besorgen, um den rechtzeitigen Anschluß an das «Fünfte Reich» nicht zu verpassen. Und es ist in Anbetracht der tatsächlichen Verhältnisse nicht völlig ausgeschlossen, daß das, was heute noch wie ein schlechter Witz klingt, schon in nicht allzu ferner Zukunft wieder blutiger Ernst werden könnte. Die einzige Hoffnung, die man realistischerweise hegen kann, darf sich jedenfalls nicht auf den technischen Vorgang der Säuberung gründen, sondern kann höchstens auf einen vielleicht doch noch möglichen Gesinnungswandel der breiten Volksmassen gerichtet sein. Es soll damit nicht einem leeren Wunsch Ausdruck gegeben werden. Das wäre schon allein deshalb unsinnig, weil das noch immer apparatgebundene deutsche Leben keine starken demokratischen Impulse von unten erwarten darf, und weil der Mangel an zuverlässigen Kräften sich im Erziehungswesen besonders fühlbar auswirkt. Bei allem gebotenen Skeptizismus sollte man aber doch nicht vergessen, daß im deutschen Menschen der «Raubtierinstinkt» nicht von Natur aus besonders stark ausgeprägt ist. Ökonomisch, sozial, ideologisch und historisch bedingte Umweltfaktoren sind in hohem Maße verantwortlich für die Herausbildung des gegenwärtigen deutschen Charaktertyps. Andere Umweltbedingungen würden, wenigstens im Laufe der Zeit, auch zu Veränderungen des deutschen Volkscharakters führen. In einer friedlichen Welt, in einem geeinten Europa könnte auch Deutschland schließlich den so heiß ersehnten «Platz an der Sonne» finden. Das deutsche Problem verliert seine Schrecken oder wenigstens einen großen Teil davon, als spezifisch deutsche Angelegenheit, wenn es in einem weltweiten Zusammenhang betrachtet wird. Es muß allerdings hoffnungslos erscheinen, wenn Uneinigkeit, Machtstreben und Wettrüsten in der übrigen Welt noch weiter zunehmen. So mancher junge Nationalsozialist berauscht sich bereits wieder an Vorstellungen einer ruhmreichen Revanche, die ihm der Zwiespalt unter den Weltmächten ermöglichen soll. Er ist sich nicht klar darüber, daß ihm dabei nur die Rolle eines, wenngleich in jeder Beziehung vollkommenen, Söldners zugedacht werden würde. Wehe den Völkern, die von diesem Typ des modernen Landknechts heimgesucht werden sollten! Dieser wird die letzten Hemmungen verloren haben.

Kann man es aufrechten deutschen Demokraten verargen, wenn sie gegenüber dem deutschen Problem allmählich resignieren und ihr Sinnen und Trachten sich immer mehr darauf richtet, ihrer Heimat sobald wie möglich den Rücken zu kehren? Die Schrecken von zwölf Hitlerjahren zu überstehen, um nach der «Befreiung» wieder in einem reißenden Strudel zu treiben, in dem man nur mit äußerster Anstrengung versuchen kann, den Kopf über Wasser zu halten – das stellt eine Belastung dar, die, auf die Dauer gesehen, das Maß des psychisch Erträglichen wohl übersteigt.